



Brüssel, den 21. Mai 2019
(OR. en, pt, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0359(COD)

9170/2/19
REV 2 ADD 1

CODEC 1052
JUSTCIV 119
EJUSTICE 64
ECOFIN 483
COMPET 389
EMPL 264
SOC 356

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung Portugals

Portugal erkennt an, dass der Wortlaut des Vorschlags für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU ausreichend Flexibilität beinhaltet, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, bestimmte Schuldenkategorien von der Entschuldung auszuschließen, den Zugang zur Entschuldung zu beschränken oder eine längere Entschuldungsfrist festzulegen, wenn solche Ausschlüsse, Beschränkungen oder längeren Fristen ausreichend gerechtfertigt sind.

Portugal geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen können, mit denen der Zugang zur Löschung einer Steuerschuld ausgeschlossen oder beschränkt wird, nicht nur, weil solche Maßnahmen aufgrund der Besonderheit von Steuerschulden als ausreichend gerechtfertigt anzusehen sind, sondern auch, weil die Annahme von Rechtsvorschriften der EU, die sich auf die Zahlung von Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern und sonstigen Steuern auswirken, eine andere spezifische Rechtsgrundlage erfordern und damit besonderen Gesetzgebungsverfahren unterliegen würde, wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschrieben ist.

Vor diesem Hintergrund möchte Portugal sich diesen Standpunkt hinsichtlich der Regelung des Zugangs zur Löschung von Steuerschulden vorbehalten, wenn es die Richtlinie umsetzt.

Erklärung Deutschlands

DEU stimmt der Position des Europäischen Parlaments in der ersten Lesung des Vorschlags der EU-Kommission für eine „Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM(2016) 723)“ zu.

DEU betont allerdings – auch unter Bezugnahme auf seine früheren Protokollerklärungen im JI-Rat vom 4./5. Juni und 11./12. Oktober 2018 – seine Ansicht, dass der Vorschlag keinen wesentlichen Beitrag zu den im Bankenunionskontext erforderlichen Maßnahmen zum nachhaltigen Abbau und der künftigen Vermeidung notleidender Kredite leistet. Hierzu wären weitergehende Elemente, wie ein effektiver Zugriff gesicherter Gläubiger auf den Wert der Kreditsicherheiten in Liquidationsverfahren, erforderlich.

Die Richtlinie gewährt zudem in Titel II (Präventive Restrukturierungsrahmen) eine Vielzahl von nationalen Wahlrechten und lässt so den Mitgliedsstaaten Raum für Umsetzungen, die keine ausreichenden Vorkehrungen gegen einen Missbrauch und ökonomisch ineffiziente Restrukturierungsversuche treffen. Dies kann zur Verschleppung notwendiger Insolvenzverfahren mit der Folge verringerter Rücklaufquoten führen.

Ferner sollte die in Titel V (Monitoring) vorgesehene Erhebung der Beitreibungsraten (Art. 29 Abs. 3 Buchstabe b)) für alle Mitgliedstaaten verpflichtend sein, um im Kontext der Bankenunion einen Vergleich der Effizienz von Insolvenzverfahren zu ermöglichen.

Der Richtlinienvorschlag gewährt im Ergebnis nicht das erforderliche Mindestmaß an Gläubigerschutz und stellt daher noch keinen wichtigen Schritt zur Erfüllung des „Action plan to tackle non-performing loans in Europe“ vom 11. Juli 2017 dar.